



Liebes Mitglied des Freie Wähler Ortsverbandes Forchheim e.V.,

das seit Jahren umstrittene Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung ist nun in Kraft getreten. Welche Daten dürfen wie lange und unter welchen Voraussetzungen gespeichert werden, wer darf die Speicherung anordnen? Darüber soll Euch in Kurzform mein nachfolgender Beitrag informieren. Bitte stellt unseren Newsletter auch unseren FREIE WÄHLER-Mitgliedern zur Verfügung, die noch keine E-Mail-Adresse bei uns angemeldet haben. Viel Spaß beim Lesen!

INHALTE DES NEWSLETTERS

GESETZ ZUR VORRATSDATENSPEICHERUNG

VORRATSDATENSPEICHERUNG: NEUES GESETZ IN KRAFT

Die Neureglung der sogenannten Vorratsdatenspeicherung ist am 18.12.2015 in Kraft getreten. Das Gesetz sieht eine Speicherpflicht für Verkehrsdaten für höchstens zehn Wochen vor. Die Speicherung der Daten soll bei der wirksamen Verfolgung von Straftaten helfen.

1. Speicherverpflichtung und Abruf (§§ [113a](#), [113b](#), [113c](#), [113d](#), [113e](#), [113f](#) und [113g](#) TKG, §§ [100g](#), [101a](#) StPO)

Gespeichert werden nach dem Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten die Rufnummern der beteiligten Anschlüsse sowie Zeitpunkt und Dauer des Anrufs. Bei Mobilfunkverbindungen werden auch die Standortdaten gespeichert. Ebenso werden IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe einer IP-Adresse vorgehalten. Diese Verkehrsdaten werden im Telekommunikationsgesetz genau bezeichnet. E-

Mails sind von der Speicherung ausgenommen.

Die Speicherfrist von Daten ist auf zehn Wochen beschränkt. Standortdaten dürfen nur vier Wochen gespeichert werden. Die Daten sind im Inland zu speichern und nach Ablauf der Speicherfrist zu löschen.

Das Gesetz verpflichtet Telekommunikationsunternehmen ab dem 18. Dezember 2015, die folgenden Daten zu speichern:

Rufnummern, Zeit und Dauer aller Telefonate, sowie Angaben zum genutzten Dienst, zu speichern für 10 Wochen;

Rufnummern, Sende- und Empfangszeit aller SMS-Nachrichten, zu speichern für 10 Wochen; zugewiesene IP-Adressen aller Internetnutzer, sowie Zeit und Dauer der Internetnutzung, zu speichern für 10 Wochen.

Standortdaten der Teilnehmer aller Mobiltelefonate bei Beginn des Telefonats, zu speichern für 4 Wochen;

Standortdaten bei Beginn einer mobilen Internetnutzung, zu speichern für 4 Wochen;

Der Abruf der gespeicherten Daten ist nur zur Verfolgung der im Gesetz katalogmäßig aufgeführten Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen, zulässig. Der Gesetzgeber wählt hierbei einen sehr engen Straftatenkatalog. Erfasst werden insbesondere terroristische Straftaten und Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung.

Die Neuregelung sieht für den Abruf der verpflichtend gespeicherten Daten einen umfassenden Richtervorbehalt ohne die Möglichkeit einer Eilanordnung durch die Staatsanwaltschaft vor. Für die Verkehrsdatenerhebung auf Basis von Abrechnungsdaten, sprich Daten, die die Telekommunikationsunternehmen außerhalb der neuen Speicherverpflichtung zu Abrechnungszwecken speichern, bleibt die Möglichkeit einer Eilanordnung durch die Staatsanwaltschaft bei Gefahr in Verzug bestehen. Die Bestandsdatenabfrage nach §[100j](#) StPO bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

2. Funkzellenabfrage (§[100g](#) Abs. 3 StPO)

Durch die Gesetzesänderung ist nun auch die Funkzellenabfrage ausdrücklich erwähnt und geregelt. Unter den Voraussetzungen des §[100g](#) Abs. 3 StPO können alle in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten erhoben werden.

3. Datenhehlerei (§[202d](#) StGB)

Die bisherigen strafrechtlichen Regelungen gegen den Handel mit illegal erlangten Daten sind unzureichend und weisen Schutzlücken auf. Die Gesetzesänderung sieht daher die Einführung eines neuen Straftatbestands der Datenhehlerei vor. Danach macht sich strafbar, wer sich oder einem anderen nicht öffentlich zugängliche Daten, die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, verschafft, wer sie einem anderen überlässt, wer sie verbreitet oder in sonstiger Weise zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Herzlichst
Euer



Manfred Hümmer
Ortsvorsitzender

IMPRESSUM

Freie Wähler Ortsverband Forchheim e.V. - Irrrinnig 3 - 91301 Forchheim
Telefon: 09 191 - 5 020 – E-Mail: geschaeftsstelle@freie-waehler-kreisverband-forchheim.de
[Vom Newsletter abmelden](#) | [Daten abgleichen](#) | [Newsletter empfehlen](#)

This email was sent to [<< Test Email Address >>](#)

[why did I get this?](#) [unsubscribe from this list](#) [update subscription preferences](#)

Freie Wähler Ortsverband Forchheim e.V. · Irrrinnig 3 · Forchheim 91301 · Germany

